

# RS Vwgh 1990/5/15 89/05/0244

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.1990

## Index

L44109 Feuerpolizei Kehrordnung Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

KehrV Wr 1985 §16 idF 1987/040;

VStG §19;

VStG §§51 Abs4;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Die Berufungsbehörde schränkte den Tatzeitraum ein, ohne das Strafausmaß herabzusetzen, oder durch Heranziehen weiterer, von der Behörde erster Instanz nicht berücksichtigter erschwerender Umstände eingehend zu begründen, weshalb demnach die von der Behörde erster Instanz verhängte Strafe angemessen sei: Es liegt daher Rechtswidrigkeit des Inhaltes vor.

## Schlagworte

Strafmilderungsrecht Erschwerende und mildernde Umstände Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989050244.X02

## Im RIS seit

15.05.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)